

1



2



Schutz an geistigen Schöpfungen



Ein „Schutzobjekt“ –
Viele Rechte



Bild: Apple Inc. / Reg. Design TR-607802

3



Gegenstand des Urheberrechts – Das Werk



4

Geistige Schöpfung

Schöpfung des **menschlichen** Geistes

Rechtsfähigkeit versus Geschäftsfähigkeit
Geschützt sind Schöpfungen von ...

- Minderjährigen
- Personen, die vorübergehend/dauerhaft nicht geschäftsfähig sind

Entstehung durch **Realakt** der Schöpfung

Keine Formerfordernisse

- Registrierung
- Kennzeichnung (©) etc

Sinnlich wahrnehmbare Ausdrucksform



Selfie des Makaken Naruto

5

Werkkategorien §§ 2ff UrhG

- **Werke der Literatur**
 - Sprachwerke (auch **Computerprogramme**)
 - Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die keine Werke der bildenden Künste sind
- **Werke der bildenden Künste**
 - Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerke)
 - Herstellung der Werke durch
 - Photographisches oder
 - Der Photographie ähnliches Verfahren
 - Werke der angewandten Kunst
- **Werke der Filmkunst**
 - Laufbildwerke
 - Sehen und/oder Hören
- **Sammelwerke**
 - Zusammenstellung
- **Freie Werke**
 - Gesetze, Verordnungen,...

§ 1. UrhG

(1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.

(2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

6

Eigentümlichkeit

- **OGH**
 - Stempel der Einmaligkeit und **Zugehörigkeit zum Schöpfer**
 - **Mehr als bloß routinemäßiges, alltägliches Werkschaffen**
 - „Kleine Münze“ ist schutzfähig: relativ geringe Anforderungen an die Individualität
 - Für alle Werkkategorien grundsätzlich gleich → Sonderfall: wissenschaftliche Werke [OGH RIS-Justiz RS0115496]
- **EuGH**
 - Eigene geistige Schöpfung des Urhebers
 - **Ausdruck der Persönlichkeit**
 - **Freie kreative Entscheidungen**
 - Schutz auch für **Werkteile**, wenn (auch) diese die eigene geistige Schöpfung des Urhebers zum Ausdruck bringen
[EuGH C-5/08 – Infopaq; [EuGH C-145/10 - Painer](#)]

7

Freier Zugang zu Information und Wissen

**Urheberrechtsschutz
möglich**

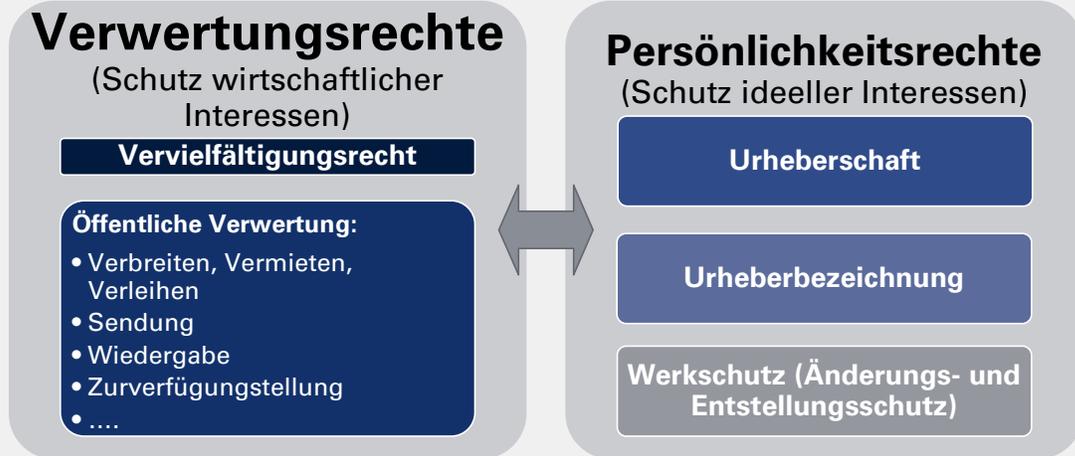
- Dokumentationen (Ausformung) von Wissen und Informationen

**Kein
Urheberrechtsschutz**

- Idee, Wissen, Informationen, historische Tatsachen, wissenschaftliche Theorien, Erkenntnisse oder Lehren

8

Dem Urheber vorbehalten Ausschließlichkeitsrechte



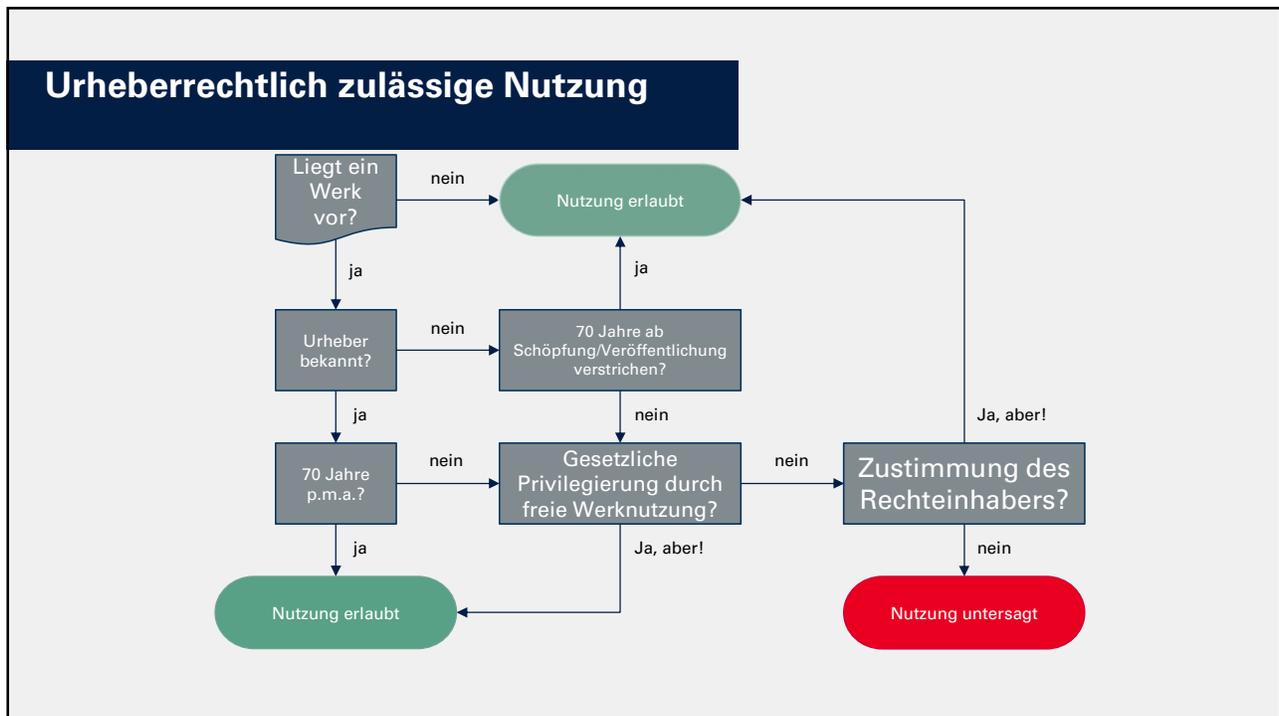
9

Nutzungsbefugnis?

Unter welchen Voraussetzungen dürfen urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden?

- **Vertragliche Nutzungsvereinbarung**
("Urhebervertragsrecht")
- **Gesetzliche Nutzungsbefugnis**
("Freie Werknutzungen")

10



11

Urheberrechte beachten – Rechte klären

Abmahnung!? Was nun ...

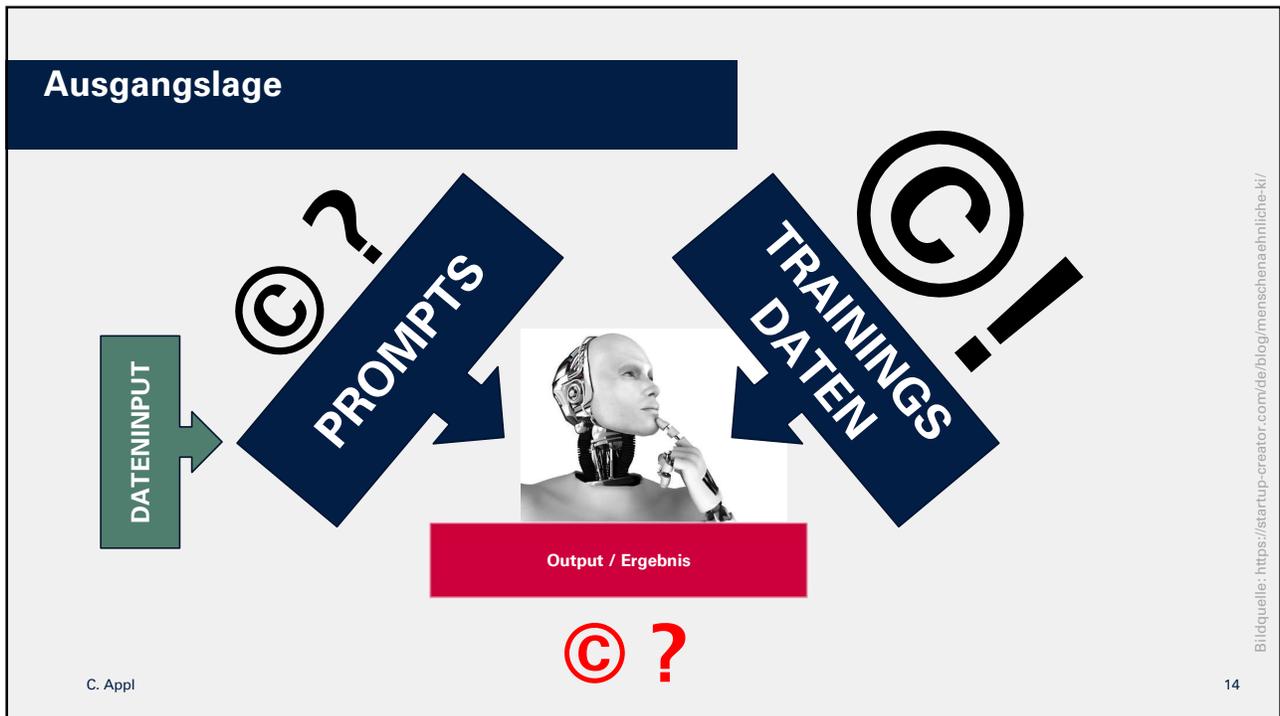
- **Verschuldensunabhängige Haftung bei Eingriffen in vorbehaltenen Rechte**
 - Unterlassung
 - Beseitigung
 - Angemessenes Entgelt
 - etc
- **Schadenersatz und Gewinnherausgabe bei Verschulden**

12



Exkurs KI und Urheberrecht

13



14

§ 42h UrhG – Freie Werknutzung für Text und Data Mining

(1) Jedermann darf für eine Forschungseinrichtung (Abs. 3) oder für eine Einrichtung des Kulturerbes (§ 42 Abs. 7) ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form für die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Zu einer solchen Vervielfältigung sind auch einzelne Forscher berechtigt, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Eine Vervielfältigung nach Abs. 1 darf unter Wahrung angemessener Sicherheitsvorkehrungen gespeichert und aufbewahrt werden, solange dies durch den Forschungszweck, auch zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse, gerechtfertigt ist. Jedenfalls angemessen ist eine Sicherheitsvorkehrung, deren Einsatz von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurde. Eine solche Vervielfältigung darf auch einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Eine Forschungseinrichtung im Sinn dieser Bestimmung ist eine Einrichtung,
 1. deren vorrangiges Ziel die wissenschaftliche oder künstlerische Forschung oder die forschungsgeleitete Lehre ist und
 2. die in ihrer Tätigkeit nicht gewinnorientiert ist, alle Gewinne in ihre wissenschaftliche oder künstlerische Forschung reinvestiert oder gewinnorientiert und im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse tätig ist und
 3. bei der nicht ein Unternehmen, das einen bestimmenden Einfluss auf die Einrichtung hat, bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung erhält.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Vervielfältigung im Rahmen einer öffentlich-privaten Partnerschaft erfolgt, an der neben der Forschungseinrichtung oder der Einrichtung des Kulturerbes auch ein auf Gewinn gerichtetes Unternehmen oder ein sonstiger Dritter beteiligt ist.

(5) Die freie Werknutzung nach Abs. 1 bis 4 kann vertraglich nicht abbedungen werden. Dies steht aber der Anwendung von Maßnahmen nicht entgegen, die die Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken gewährleisten sollen, in denen die Werke oder sonstigen Schutzgegenstände gespeichert sind, soweit diese Beschränkungen nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels Notwendige hinausgehen. Solche Beschränkungen gelten als angemessen, wenn sie von repräsentativen Vereinigungen von Rechteinhabern einerseits sowie Forschungseinrichtungen oder Einrichtungen des Kulturerbes andererseits als bewährte Vorgehensweise anerkannt wurden.

(6) Jedermann darf für den eigenen Gebrauch ein Werk vervielfältigen, um damit Texte und Daten in digitaler Form automatisiert auszuwerten und Informationen unter anderem über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen, wenn er zu dem Werk rechtmäßig Zugang hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vervielfältigung ausdrücklich verboten und dieses Verbot in angemessener Weise durch einen Nutzungsvorbehalt, und zwar etwa bei über das Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken mit maschinenlesbaren Mitteln, kenntlich gemacht wird. Eine Vervielfältigung nach diesem Absatz darf aufbewahrt werden, solange dies für die Zwecke der Datenauswertung und Informationsgewinnung notwendig ist.

Text und Data Mining Privilegierung im Urheberrecht

- Umsetzung von Art 3 und 4 DSM-RL + nationale Erweiterung gestützt auf Art 5 InfoSoc-RL
- **Allgemeines Text and Data Mining (§ 42h Abs 6)**
 - Privilegierung für jedermann
 - Aber: vielfältige Einschränkungen, insb Nutzungsvorbehalt
- **Text and Data Mining für wissenschaftliche Zwecke (Umsetzung § 42h Abs 1 ff)**
 - großzügige Privilegierung, aber zweckgebunden
 - Eingeschränkter Adressatenkreis
 - KEIN Vertragsvorbehalt

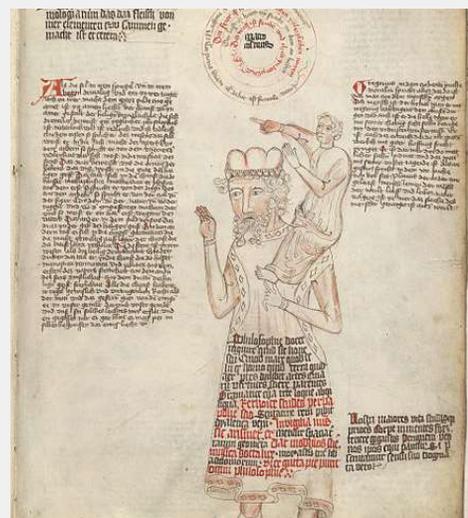


Abb.: Library of Congress, Rosenwald 4, Bl. 5r-jpg

Li vs. Liu

Beijing Internet Court 2023 Jing 0491 Min Chu No. 11279

- **Sachverhalt**
Zustimmungslose Verwendung einer AI-generierten fotorealistischen Grafik
- KI (Li) generiert am 24.2.2023 ein fotorealistisches Bild einer Frau mittels Prompts in Stable Diffusion und veröffentlicht das Bild in Social Media unter dem Titel „Spring Breeze Brings Tenderness“ (Bild rechts)
- Bekl (Liu) verwendet das Bild zur Illustration eines Internetartikels mit dem Titel „Love in March, in the Peach Blossoms“ ohne Zustimmung der KI; Bekl wendet fehlenden Urheberrechtsschutz ein

Bild: LI / Stable Diffusion

C. Appl

18

18

Kernaussage

„Generell kann man sagen, dass bei der Verwendung des Stable Diffusion Modells zur Erstellung von Bildern das Bild **umso individueller** wird, je unterschiedlicher die Bedürfnisse sind und je spezifischer die Beschreibung der Bildelemente, des Layouts und der Komposition ist. In diesem Fall gibt es erkennbare Unterschiede zwischen dem betreffenden Bild und den früheren Arbeiten. Was den Entstehungsprozess des betreffenden Bildes angeht, **so hat der Kläger die Linien nicht selbst gezeichnet oder dem Stable-Diffusion-Modell Anweisungen gegeben, wie die Linien zu zeichnen und die Farben zu gestalten sind**; die Linien und Farben, die das betreffende Bild ausmachen, werden im Wesentlichen vom Stable-Diffusion-Modell gezeichnet, was sich stark von der herkömmlichen Art und Weise unterscheidet, in der Menschen Pinsel oder Software zum Zeichnen von Bildern verwenden. Der Kläger verwendete jedoch **Eingabeaufforderungen, um die Bildelemente wie die Figur und ihre Darstellung zu bearbeiten, und stellte Parameter ein, um das Layout und die Komposition des Bildes zu bearbeiten, was die Wahl und Anordnung des Klägers widerspiegelt**. Der Kläger gab die Stichworte ein und stellte die Parameter ein und erhielt das erste Bild; dann fügte er einige Stichworte hinzu, änderte die Parameter und erhielt schließlich das betreffende Bild. **Diese Anpassungen und Änderungen spiegeln auch die ästhetische Auswahl und das persönliche Urteil des Klägers wider.**“

C. Appl

19

19

Conclusion

- **Verwertung von geschützten Inhalten zur Entwicklung von generativen Modellen grds im Rahmen § 42 (2) / § 42h UrhG möglich**
 - Dreistufentest? Vergütung?
 - Trainiertes Modell als implizite Vervielfältigung?
- **Prompts sind für sich genommen grds urheberrechtlich schutzfähig (Sprachwerk, ggf Computerprogramm)**
- **Urheberrecht an KI-generierten Schöpfungen nur bei eigenschöpferischem Beitrag (hinsichtlich der Ausdrucksform) durch einen Menschen**
 - Erstreckung des Urheberrechts auf rein maschinengenerierte Schöpfungen?
 - Leistungsschutzrecht?
 - Originäre Allokation eines (neuen) Schutzrechts?
- **Augenmerk auf Rechtsverletzungen infolge reproduktiver KI-Ausgaben**
 - Eingriff in Vervielfältigungsrecht und ggf in Zurverfügungstellungsrecht

C. Appl

20

20

Kontakt

Univ.-Prof. Ing. Dr. Clemens Appl, LL.M.
Zentrum für Geistiges Eigentum, Medien-
Innovationsrecht

Tel: +43-2732-893-2411

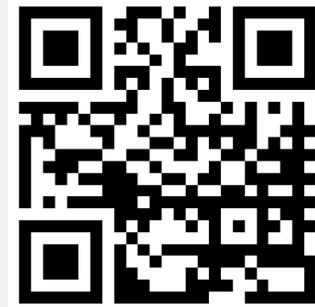
E-Mail: clemens.appl@donau-uni.ac.atFollow me on LinkedIn: www.linkedin.com/in/clemensappl

Universität für Weiterbildung Krets

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krets, Österreich

Tel.: +43 (0)2732 893-0

www.donau-uni.ac.at

Campusfotos © Walter Skokanitsch außer anders angeführt

21

21